



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0638/2016		Datum:	29.11.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	2785-16/ Fel				
Gremienweg:							
20.12.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Befreiung von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. 3 in Koblenz, Mainzer Straße						

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. 3 von 1892 zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):

1. KFZ-Stellplatz in der festgesetzten Grünfläche

Antragseingang	14.10.2016
Bauvorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe	<u>Nein</u>
„Mittelrheintal“ tangiert	
Vorhabensbezeichnung	Befreiung nach dem Baugesetzbuch bei genehmigungsfreien Vorhaben; hier: Errichtung Stellplätze
Grundstück/Straße	Koblenz, Mainzer Straße 102
Gemarkung	Koblenz (56068)
Flur	10
Flurstück	190/3

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines weiteren KFZ- Stellplatzes für das bestehende 3-Familienwohnhaus in der durch den Fluchtlinienplan Blatt Nr. 3 festgesetzten Vorgartenfläche.

Der Fluchtlinienplan setzt entlang der Mainzer Straße eine 4 m breite Vorgartengrünfläche fest.

Neben den bereits bestehenden zwei Zufahrten zu zwei Stellplätzen vor dem Gebäude beabsichtigt der Antragsteller, neben dem Hauszugang, einen weiteren KFZ- Stellplatz in den Abmessungen von 2,50 m x ca. 4,00 m zu errichten. Als Ausgleich für die zusätzliche Versiegelung sollen im Bereich des Vorgartens mind. 4 zusätzliche Bäume gepflanzt werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Blatt Nr.3 befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Im Geltungsbereich des Fluchtlinienplans sind Stellplatzflächen in ähnlichem und größerem Umfang vorhanden (z. B. Mainzer Straße 89, 90, 92 und 94).

Anlage/n:

1. Fluchtlinienplanausschnitt
2. Lageplan
3. Plan Neugestaltung Vorgarten
4. Bestandsplan